

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bestätigung, die mit der genauen Angabe der Krankheitsdauer versehen sein muß, der bestimmte Krankenkostenbeitrag nach Tagen berechnet über Verlangen wöchentlich nachhinein ausbezahlt. Alle anderen Gesuche um Krankenkostenbeiträge bleiben unberücksichtigt, und es ist der Direktion nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen gestattet, nach ihrem Ermessen Ausnahmen eintreten zu lassen.

Verstorbene Mitglieder werden im Falle eigener und ihrer Angehörigen Mittellosigkeit auf Kosten des Vereines beerdigt; ist das Ableben eines solchen Mitgliedes im Vereinsspitale erfolgt, so hat die Direktion auch das Begräbniß zu veranstalten, wozu aber dieselbe, wenn der Verstorbene Privatpflege genossen hatte, nicht verpflichtet ist.

Die Prüfung der Legitimationen und Vollmachten der die Krankenkostenbeiträge für kranke Mitglieder und die Begräbniskosten für verstorbene Mitglieder erhebenden Personen, so wie die Beurtheilung, ob das Begräbniß nicht unverhältnißmäßig kostspielig veranstaltet wurde, ist der Direktion überlassen. (§. 17 d. e.)

§. 10.

Bestimmung bei länger als Einjähriger Krankheitsdauer.

Sollte die Erkrankung eines Mitgliedes länger als ein Jahr ununterbrochen dauern, so ist es der Generalversammlung des Vereines vorbehalten zu entscheiden, ob und in wieferne dem erkrankten Mitgliede die statutenmäßige Leistung des Vereines noch fernerhin über die Jahresdauer hinaus zukommen solle.